

Kanton Thurgau

Stand vom 30.11.2016

Ergänzt mh 20.02.2019

Die nachfolgenden Informationen stammen ausschliesslich aus kantonalen und eidgenössischen Erlassen. Die Praxis des Kantons kann davon abweichen.

Erkundigen Sie sich deshalb vor Tätigkeitsaufnahme schriftlich bei der zuständigen Gesundheitsdirektion über die aktuelle Handhabung im Kanton und klären Sie allfällige Fragen genau ab.

Bewilligungspflichtige Berufe

Bewilligungspflichtig ist die selbständige Ausübung folgender nicht-universitärer Berufe:

- Ernährungsberater/in;
- Medizinische/r Masseur/in;
- Naturheilpraktiker/in;
- Osteopath/in
- Physiotherapeut/in;
- Psychotherapeut/in;

Nicht der Bewilligungspflicht unterstehende Tätigkeiten

In der Thurgauer Gesundheitsgesetzgebung nicht erwähnt.

Soweit damit keine Krankheitsfeststellung oder Heilbehandlung verbunden sind, fallen daher insbesondere folgende Tätigkeiten nicht unter die Bewilligungspflicht:

1. Gesundheits- und Sportmassage;
2. Gymnastik und Haltungsturnen mit Gesunden;
3. äussere ungefährliche Anwendungen zu kosmetischen Zwecken mit Ausnahme der Behandlung von Erkrankungen der Haut, der Haare, der Nägel und des Unterhautzellgewebes;
4. psychologische Beratung und psychotechnische Beurteilung gesunder Personen;
5. Ernährungsberatung von Gesunden.

Inhaber/innen von Bewilligungen eines anderen Kantons

In der Thurgauer Gesundheitsgesetzgebung nicht erwähnt.

Einzelregelungen

Die Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung wird erteilt, wenn die gesuchstellende Person über das eidgenössische Diplom als Naturheilpraktiker/in verfügt.

Für die Berufsausübung unter Supervision können Inhaber/innen ein von der Organisation der Arbeitswelt Alternativmedizin (OdA AM) ausgestelltes Zertifikat OdA AM erhalten. Aufgrund dessen wird ihnen eine auf fünf Jahre befristete Berufsausübungsbewilligung erteilt.

Während einer Übergangsfrist von fünf Jahren ab 1.9.2015 wird die Bewilligung für die Berufsausübung Personen erteilt, die sich wie folgt ausweisen:

1. Im Fachbereich Homöopathie: über eine Registrierung beim Erfahrungsmedizinischen Register (EMR) oder die erfolgreiche Absolvierung der Prüfung beim Verein Schweizerische Homöopathie Prüfung (shp);
2. Im Fachbereich Traditionelle Chinesische Medizin: über eine Registrierung beim EMR oder die erfolgreiche Absolvierung der Prüfung bei der Schweizerischen Berufsorganisation für Traditionelle Chinesische Medizin (SBO-TCM);
3. Im Fachbereich Traditionelle Europäische Naturheilkunde: über eine Registrierung beim EMR oder die erfolgreiche Absolvierung der Prüfung bei der Schulprüfungs- und Anerkennungskommission der Naturärztevereinigung der Schweiz (SPAK);
4. Im Fachbereich Ayurveda: über eine Registrierung beim EMR und eine Mitgliedschaft der Kategorie I im Verband Schweizer Ayurveda-Mediziner und -Therapeuten (VSAMT) oder im Schweizerischen Verband für Maharishi Ayurveda (SVMVA).

Das Departement bezeichnet die in den einzelnen Fachbereichen für die Registrierung beim EMR erforderlichen Methoden und Methodengruppen. Das Departement kann weitere Qualitätslabel oder Prüfungen, welche von gesamtschweizerisch tätigen Institutionen oder Verbänden vergeben oder angeboten werden, anerkennen.

Die Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung berechtigt Naturheilpraktiker/innen zur Behandlung von Patienten/innen auf der Grundlage der Ayurveda-Medizin, der Homöopathie, der Traditionellen Chinesischen Medizin oder der Traditionellen Europäischen Naturheilkunde.

Heilmittel

Naturheilpraktiker/innen ist die Anwendung von komplementärmedizinischen Arzneimitteln aus ihrem Fachbereich gestattet.

Grenzen

Verboten sind chirurgische oder geburtshilfliche Verrichtungen, Injektionen, Blutentnahmen sowie die Behandlung von Geschlechtskrankheiten und anderer übertragbarer Krankheiten.

Chiropraktik

Universitärer Medizinalberuf gemäss Medizinalberufegesetz. Chiropraktor/innen diagnostizieren und behandeln Krankheiten der Wirbelsäule und des Beckens. Die Behandlung derselben beschränkt sich auf manipulative Massnahmen.

Bewilligungsvoraussetzungen

Bestandene Fachprüfung der Schweizerischen Akademie für Chiropraktik nach Studium und mindestens zweijähriger klinischer Assistenzzeit.

Osteopathie

Behandlung von Einschränkungen der Beweglichkeit und funktionellen Störungen des Organismus mit Hilfe osteopathischer Techniken und Manipulationen nach Massgabe des Prüfungsreglements in Verbindung mit dem Fächer- und Lernzielkatalog der GDK.

Osteopath/innen dürfen Patient/innen selbständig behandeln und osteopathische Diagnosen stellen.

Bewilligungsvoraussetzungen

Bestandene Prüfung gemäss Reglement der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) für die interkantonale Prüfung von Osteopath/innen in der Schweiz

Physiotherapie

Die Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung berechtigt Physiotherapeut/innen, auf ärztliche Verordnung hin körperliche Funktionsstörungen insbesondere mit Massnahmen der Bewegungstherapie sowie der Thermo-, Hydro-, Elektro- und Mechanotherapie zu behandeln. Die Anwendung von «Dry Needling» ist an den Erwerb der entsprechenden Qualifikation gebunden.

Bewilligungsvoraussetzungen

Eidgenössisch anerkanntes Fachhochschuldiplom oder ein vom SRK anerkanntes Diplom oder ein eidgenössisch anerkanntes ausländisches Diplom in Physiotherapie verfügt sowie zwei Jahre praktische Tätigkeit unter der fachlichen Verantwortung einer Person, welche die Bewilligungsvoraussetzungen der thurgauischen Verordnung des Regierungsrates über Berufe und Einrichtungen des Gesundheitswesens (RB 811.121) erfüllt.

Medizinische Massage

Medizinische Masseur/innen führen passive physikalische Heilanwendungen durch, soweit die Behandlungsmethode keine ärztlichen, chiropraktischen oder physiotherapeutischen Fachkenntnisse voraussetzt.

Bewilligungsvoraussetzungen

Eidgenössischer Fachausweis als medizinische/r Masseur/in oder ein entsprechendes eidgenössisch anerkanntes ausländisches Diplom sowie zwei Jahre praktische Tätigkeit bei einem/r Physiotherapeut/in mit Praxisbewilligung, in einer physikalisch-therapeutischen Spezialabteilung eines Spitals oder in einer fachärztlichen Praxis unter Leitung eines/r Physiotherapeut/in mit Praxisbewilligung oder bei einem/r medizinischen Masseur/in mit Praxisbewilligung.

Ernährungsberatung

Ernährungsberater/innen beraten aufgrund ärztlicher Verordnung Patient/innen mit in Artikel 9b der Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung genannten Krankheiten über die ihrer Krankheit angepasste Ernährung.

Bewilligungsvoraussetzungen

Ein eidgenössisch anerkanntes Fachhochschuldiplom, ein vom SRK anerkanntes oder ein eidgenössisch anerkanntes ausländisches Diplom in Ernährungsberatung sowie eine zweijährige praktische Tätigkeit unter der fachlichen Verantwortung einer Person, welche die Bewilligungsvoraussetzungen der thurgauischen Verordnung des Regierungsrates über Berufe und Einrichtungen des Gesundheitswesens (RB 811.121) erfüllt.

Psychotherapie und Psychologie

Psychotherapeut/innen beurteilen und behandeln Gesundheitsstörungen, deren Ursachen ausschliesslich in der Psyche liegen und die sich nach anerkannter wissenschaftlicher Lehre mit psychologischen Methoden behandeln lassen.

Bewilligungsvoraussetzungen

Die Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung als Psychotherapeut/in wird erteilt, wenn die gesuchstellende Person die in den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Psychologieberufe genannten Voraussetzungen erfüllt. (SR 935.81)

Heilmittel

Psychotherapeut/innen sind nicht berechtigt, Heilmittel zu verordnen oder abzugeben.

Heilmittel

Das eidgenössische Heilmittelgesetz verbietet Abgabe, Verschreibung und Anwendung von Heilmitteln der Abgabekategorien A-D durch Angehörige anderer Berufe als Ärzt/innen,

Zahnärzt/innen, Tierärzt/innen bzw. Apotheker/innen und Drogist/innen. Die Kantone können jedoch gemäss Art. 25 Abs. 5 HMG eine Ausnahmeregelung vorsehen.

Dies tat der Kanton Thurgau in § 7 der kantonalen Heilmittelverordnung (RB 812.2) in Verbindung mit der Verordnung des Regierungsrates über Berufe des Gesundheitswesens (RB 811.121).

Demnach dürfen Naturheilpraktiker/innen nicht-verschreibungspflichtige oder nicht-zulassungspflichtige Heilmittel ihres Fachgebietes anwenden, aber weder abgeben noch verschreiben.

Fundstellen im Kanton

- Gesetz über das Gesundheitswesen vom 3. Dezember 2014 (RB 810.1):
<http://www.rechtsbuch.tg.ch/frontend/versions/1188>
- Verordnung des Regierungsrates über Berufe des Gesundheitswesens vom 25. August 2015 (RB 811.121):
<http://www.rechtsbuch.tg.ch/frontend/versions/1182>
- Verordnung des Regierungsrates betreffend Heilmittel vom 11. Dezember 2001 (RB 812.2):
<http://www.rechtsbuch.tg.ch/frontend/versions/1246>
Fundstelle im Bund
- Bundesgesetz über die Psychologieberufe vom 18. März 2011 (SR 935.81)
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20091366/index.html>

Blutegeltherapie (Ergänzung mh)

12.04.2018 Amt für Gesundheit TG

Die Verwendung von Blutegeln zu therapeutischen Zwecken (Blutegeltherapie) ist als Anwendung weder im (kantonalen) Gesetz über das Gesundheitswesen (GG) noch in der einschlägigen Heilmittelgesetzgebung ausdrücklich geregelt.

Die Blutegeltherapie ist dementsprechend grundsätzlich keine bewilligungspflichtige Tätigkeit im Sinne des GG. Erweist sich eine bewilligungsfreie Heiltätigkeit als gesundheitsgefährdend, kann das zuständige Departement für Finanzen und Soziales (DFS) dem/r Verursacher/in allerdings die Ausübung verbieten (§ 16 Abs. 1 GG).